

55. Wird der in einem Aufwertungsvergleich enthaltene Verzicht auf einen anderen Anspruch unwirksam, wenn trotz des Vergleichs die gesetzliche Aufwertung erfolgt?

AufwG. § 67. BGB. §§ 242, 779.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1930 i. S. Ehef. S. (Befl.)  
w. S. (Bl.). VI 169/29.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger war Eigentümer zweier in A. gelegenen Grundstücke. Am 15. Oktober 1919 machte ihm die verklagte Ehefrau ein notarielles Kaufangebot über beide Grundstücke; jedoch war von dem Kaufangebot ein unbebautes Teil des einen Grundstücks ausgenommen, der demnächst vermessen werden sollte. Am 5. Januar 1920 nahm der Kläger das Angebot an und vereinbarte mit der Beklagten gleichzeitig den Kauf der vorher vom Angebot ausgenommenen Parzelle für den Kaufpreis von 5000 M. Nach § 3 des Vertrags wurde dieser Kaufpreis gestundet und der noch einzutragenden Restkaufgeldhypothek hinzugerechnet, deren Bedingungen er unterliegen sollte. Sodann wurde vereinbart, daß der Kaufpreis für das Restgrundstück bis zum 1. Januar 1927 gestundet werde. Bis zu diesem Zeitpunkt behielt sich der Kläger das Recht vor, die Parzelle zurückzuerwerben. Die Beklagten sollten verpflichtet sein, sie ihm zurückzüberreichen, wenn er das Verlangen hiernach bis zum angegebenen Tage durch eingeschriebenen Brief mitteile; mit der Rücküberreichung sollte sodann der Anspruch auf den Preis von 5000 M. erlöschen. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wurde die ganze Fläche aufgelassen und die verklagte Ehefrau dann als Eigentümerin eingetragen. Neben dem Kaufpreis von 5000 M. für die Parzelle wurden zwei Restkaufgeldhypotheken von 14000 und 18000 M. für den Kläger eingetragen.

Mit eingeschriebenem Brief vom 28. September 1922 machte der Kläger den Anspruch auf Rückauflassung der Parzelle geltend und im Anschluß daran kam es zwischen den Parteien zu Verhandlungen über die Aufgabe dieses Anspruchs und über die Lösung der für den Kläger eingetragenen Restkaufgeldhypotheken. Nach einem Schriftwechsel fand am 9. Januar 1923 zwischen den Parteien

eine Einigung statt, wonach der Kläger von der Beklagten 80000 M. erhielt und eine — demnächst notariell beglaubigte — Urkunde unterschrieb. In dieser Urkunde wurde die Eintragung der drei Hypotheken von 14000, 18000 und 5000 M. erwähnt; sodann erklärte der Kläger, daß er die Löschung der Hypotheken bewillige, nachdem er wegen dieser Forderungen und der ihm aus den Kaufverträgen noch zustehenden Rechte von der Beklagten befriedigt sei.

Der Kläger behauptet, der Betrag von 80000 M. habe nur der Tilgung der drei Kaufgelbhypotheken von zusammen 37000 M. gedient, während die Beklagten behaupten, der Kläger habe auch auf sein Rückkaufsrecht verzichtet, und zwar sei hierauf die den Nennbetrag der Hypotheken übersteigende Summe — 43000 M. — gezahlt worden.

Sodann meldete der Kläger Ende Oktober 1925 die drei Hypotheken zur Aufwertung in Höhe von 100% an. Da die Beklagten behaupteten, der Kläger habe auf Aufwertung verzichtet, setzte die Aufwertungsstelle das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber aus. Durch Urteil des Landgerichts vom 1. Juli 1926, das Rechtskraft erlangte, wurde die Verpflichtung der Ehefrau S. festgestellt, die drei Hypotheken sowohl nach der dinglichen wie nach der persönlichen Seite aufzuwerten. Demnächst erfolgte die Aufwertung mit 1968, 2975 und 480 GM.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Ehefrau S. Rückkauflassung der Parzelle und Befreiung von der persönlichen und dinglichen Haftung für eine Hypothek, welche die Beklagte in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte; vom Ehemann verlangt er Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau. Der Kläger siegte in beiden Rechtszügen. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß der Kläger mit dem eingeschriebenen Brief vom 28. September 1922 sein Wiederkaufsrecht ausgeübt und dadurch einen Anspruch auf Rückkauflassung der Parzelle erworben hat (§ 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Es stellt die Entscheidung darauf ab, ob der Kläger auf sein Rückkauflassungsrecht rechtswirksam verzichtet hat, indem es davon ausgeht, daß das vom Kläger aus zwei Briefen des Beklagten

hergeleitete außergerichtliche Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums mangels der durch § 313 BGB. vorgeschriebenen Form unerheblich sei. Auch hierin ist kein Rechtsirrtum zu erblicken. Der Verzicht des Klägers auf das Rückkauflassungsrecht bedurfte keiner Form.

Entgegen der Darstellung des Klägers zieht der Berufungsrichter aus dem Briefwechsel der Parteien den Schluß, daß das Abkommen vom 9. Januar 1923 sowohl die Aufwertung der Hypotheken wie auch den Verzicht auf den Rückkauflassungsanspruch zum Gegenstand gehabt habe; und zwar sei der Betrag von 80000 M. für Ablösung der Hypotheken sowie für Aufgabe des Rückkauflassungsanspruchs gezahlt worden, ohne daß hierbei eine besondere Bewertung der vom Kläger aufgegebenen Rechte stattgefunden habe. Das Berufungsgericht sieht dieses Abkommen als einen Vergleich im Sinne des § 67 AufwG. an, indem es ertönt: Falls beide Parteien am 9. Januar 1923 in Übereinstimmung mit der damals herrschenden Rechtsauffassung davon ausgegangen wären, daß keine Pflicht zur Aufwertung der Hypotheken bestehe und höchstens eine Erhöhung des Nennbetrags aus Gründen der Willigkeit in Frage komme, oder wenn sie an eine Pflicht zur Aufwertung überhaupt nicht gedacht hätten, so könnte ein Vergleich im Sinne des § 67 nicht angenommen werden. Ein solcher Fall habe aber hier nicht vorgelegen. Der Kläger habe die Meinung vertreten, daß ihm bei einer sofortigen Rückzahlung der Hypotheken ein Ausgleich für die eingetretene Markentwertung gebühre. Es habe also der für die damalige Zeit seltene Ausnahmefall vorgelegen, daß der Kläger die Rechtslage zutreffend, aber im Widerspruch mit der damals herrschenden Rechtsauffassung beurteilt habe; der Kläger habe verlangt, was später mit dem Ausdruck Aufwertung gekennzeichnet worden sei. Ob allerdings dieser Aufwertungsanspruch sofort gerichtlich habe verwirklicht werden können, sei ihm zweifelhaft gewesen. Er habe aber mit einer demnächstigen gesetzlichen Regelung gerechnet. Die Beklagte dagegen habe die damals herrschende Ansicht vertreten, daß Mark gleich Mark sei. Da die Parteien die Hypothekenschuld und die Verpflichtung zur Rückkauflassung mit der Summe von 80000 M. als abgegolten angesehen hätten, liege ein Vergleich vor.

Diese Auffassung stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überein. § 67 betrifft nach seinem Wortlaut Vergleiche

über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen. Einmal steht in der Rechtsprechung fest, daß ein solcher Streit auch dann vorliegt, wenn unter den Beteiligten Streit oder Ungewißheit über die Berechtigung und den Betrag der Aufwertung besteht. Es muß über das Bestehen der Aufwertungspflicht des Schuldners zum mindesten eine Ungewißheit bestanden haben; die Parteien müssen sich eine solche Pflicht wenigstens als möglich vorgestellt haben (RGZ. Bd. 116 S. 143, Bd. 117 S. 226). Ein solcher Fall liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im jetzigen Rechtsstreit vor, obwohl das Abkommen lange vor dem Urteil des V. Senats vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) getroffen wurde, eine Aufwertung also damals sonst allgemein abgelehnt wurde (RGZ. Bd. 116 S. 147). Der Kläger vertrat, wie das Berufungsgericht annimmt, die Meinung, daß ihm bei sofortiger Rückzahlung der Hypotheken eine Entschädigung für die Markentwertung zustehe, wenn er auch im Zweifel darüber war, ob er einen Aufwertungsanspruch sofort gerichtlich geltend machen könne; er rechnete aber mit der gesetzlichen Regelung dieser Frage und wollte ohne Rücksicht auf die vom Gesetz festzusetzende Höhe den Betrag vertraglich festlegen und auf einen etwaigen Mehrbetrag verzichten. Die Beklagten dagegen wollten diesen Standpunkt nicht anerkennen. Ein solcher Streit betrifft eine Frage der Aufwertung, wie sie nach den vorstehenden Ausführungen Voraussetzung des § 67 ist (vgl. auch Quassowski Bem. II zu § 67, 5. Aufl. S. 522).

Das Berufungsgericht prüft sodann die Wirkung des Vergleichs auf den Verzicht, soweit dieser den Rückauslassungsanspruch zum Gegenstand hat, und führt hierzu aus: Ein Gläubiger, der sich in dem in § 67 bestimmten Zeitraum mit seinem Schuldner über die Aufwertung geeinigt habe, solle nicht schlechter gestellt werden als ein Gläubiger, der keinen Vergleich abgeschlossen habe. Der Kläger habe zwar seine Hypotheken nach den neuen Gesetzesvorschriften aufgewertet erhalten; damit stehe er aber nicht so da, wie wenn er den Vergleich nicht geschlossen hätte. Wenn auch äußerlich die gezahlten 80 000 Papiermark die Bezahlung des Verzichts auf das Rückauslassungsrecht hätten mit decken sollen, so sei tatsächlich doch diese

Summe nur für die Aufwertung der drei Hypotheken gezahlt worden. Indem der Kläger außerdem sein Recht auf Rückauslassung eingebüßt habe, sei ihm trotz der Aufwertung ein volles „Äquivalent“, wie das Gesetz es wolle, nicht zuteil geworden. Deshalb rechtfertige sich, zumal da nach dem Willen der Parteien die Bezahlung der Hypotheken mit der Aufgabe des Anspruchs auf Rückauslassung im engsten Zusammenhang stehe und die Gegenleistung einheitlich bestimmt sei, die Annahme, daß in der gleichen Weise, wie der Verzicht des Klägers auf eine weitere Aufwertung, so auch der Verzicht auf das Rückauslassungsrecht unwirksam geworden sei. Dann könne aber der Kläger seine Leistung, den Erlaß der Schuld, gemäß § 812 BGB. zurückfordern.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar. § 67 Abs. 1 bestimmt, daß Vergleiche des erörterten Inhalts mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt bleiben, und nach Absatz 2 steht der Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes nicht entgegen, daß der Vergleich in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Daraus ergibt sich, daß der Anspruch, der den Gegenstand des Vergleichs bildet, ohne Rücksicht auf den Vergleich aufgewertet wird. Der Vergleich wird also nur in seiner Bedeutung als Hindernis der Aufwertung beseitigt. Der Gläubiger soll insoweit geschützt werden, als er unter dem Druck der Verhältnisse sich auf einen Vergleich eingelassen hat, der ihm an Aufwertung weniger gewährt, als er nach den Aufwertungsgrundsätzen des später erlassenen Gesetzes erhalten würde (RGZ. Bd. 123 S. 341, Bd. 122 S. 240; Quassowski a. a. O. S. 523; Mügel Dem. 5, 2 zu § 67, 5. Aufl. S. 963; Schlegelberger-Harmering Anm. 7 zu § 67). Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn im Vergleich auf eine etwaige höhere Aufwertung durch ein künftiges Gesetz verzichtet wird (RGZ. Bd. 117 S. 228). Im vorliegenden Falle will der Kläger den Vergleich in vollem Umfang als unwirksam behandeln und ihn gänzlich ausschalten. Das Berufungsgericht tritt ihm darin bei, weil mit der Feststellung der Aufwertungssumme auch ein Verzicht auf den Rückauslassungsanspruch als Leistung des Klägers verbunden gewesen sei. Damit legt das Berufungsgericht der erwähnten Gesetzesbestimmung eine zu weit gehende Bedeutung bei. Der Vergleich wird nicht etwa im vollen Umfang wie im Falle des § 779 BGB. hinfällig, sondern

er wird, wie dargelegt, nur insoweit unwirksam, als er der Aufwertung entgegensteht. Im übrigen bleibt der Vergleich nach § 67 Abs. 1 unberührt (RGZ. Bd. 122 S. 242). Ist mit dem Vergleich ein Verzicht auf Rechtsansprüche verbunden, so steht auch dieser der Aufwertung nicht entgegen. Aber soweit der Verzicht nicht die Aufwertung betrifft, wird er durch § 67 nicht beeinflusst. Der Anspruch auf Rückauflassung war erloschen und wird durch das Aufwertungsgesetz nicht wieder ins Leben gerufen. § 67 kann also dem Klagebegehren keine Stütze bieten. Es mag sein, daß der Verzicht auf den Auflassungsanspruch bei der Aufwertung des Kaufpreises berücksichtigt werden konnte; der Verzicht selbst aber bleibt bestehen.

Die Revision versucht den Verzicht auf den Auflassungsanspruch durch Berufung auf § 139 BGB. zu beseitigen. Diese Vorschrift ist jedoch nicht, und zwar auch nicht entsprechend, anwendbar. Eine teilweise Nichtigkeit des Vergleichs steht aus dem dargelegten Grunde nicht in Frage. Außerdem verbietet der Ausnahmekarakter der Vorschrift des § 67 AufwG. ein Hinausgehen über die in ihr gezogenen Grenzen.

Im vorliegenden Falle kommt noch folgendes hinzu: Das Berufungsgericht will den Verzicht auf den Auflassungsanspruch aus dem Vergleich herausnehmen und als nicht vorhanden ansehen, während es bei der Aufwertung des 5000 M. betragenden Kaufpreises für den Grundstücksteil bleiben soll. Der Kläger würde also Eigentümer dieses Grundstücksteils werden, während er gleichzeitig Gläubiger der Kaufpreisforderung für diesen Gegenstand bleiben soll. In Wirklichkeit würde danach der Kläger über die Aufwertung hinaus eine günstigere Rechtsstellung erhalten, als sie ihm durch den Vergleich eingeräumt wurde. Es wäre deshalb außerstfalls mit dem Wegfall des Verzichts auf den Auflassungsanspruch ein gleichzeitig auszusprechender Verzicht auf die Kaufpreisforderung von 5000 M. zu verbinden gewesen.

Aber auch § 779 BGB. kann dem Kläger nicht zum Siege verhelfen. Das Berufungsgericht meint, der Zweck des Vergleichs habe auch darin bestanden, daß der Aufwertungsanspruch des Klägers im Hinblick auf die künftige Gesetzesregelung habe endgültig bestimmt werden sollen. Dieser zum wesentlichen Bestandteil des Vertrags gewordene Zweck sei infolge des Aufwertungsgesetzes nicht erreicht. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Voraussetzung

der Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB. ist, daß der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit entspricht. Zunächst müssen die Auffassungen übereingestimmt haben. Daran fehlt es hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts. Beide Parteien hatten verschiedene Auffassungen über die Rechtslage und über ihre künftige Gestaltung. Gerade deshalb wurde der Streit über den Anspruch des Klägers, der hiervon abhing, zum Gegenstand des Vergleichs gemacht. Außerdem betrifft der Irrtum über die künftige Gestaltung der Rechtslage einen Umstand, der dem Vergleichsschluß nachfolgt, also nicht die Grundlage ist, auf welcher der Vergleich aufgebaut ist (RGZ. Bd. 117 S. 310; AufwMspr. 1926 S. 556; RGR. Komm. Anm. 7 zu § 779 BGB., 6. Aufl. S. 459). Auch die im Berufungsurteil angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. November 1928 VII 270/28 (JW. 1929 S. 184 Nr. 16) spricht nicht für die Auffassung des Berufungsgerichts. Dort ist dargelegt, daß der als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt im Sinne des § 779 nicht reine Tatsachen zu betreffen brauche, sondern sich auch auf Rechtsfragen beziehen könne (RGZ. Bd. 112 S. 218; WarnMspr. 1926 Nr. 146). Als Beispiel hierfür war angeführt, daß beide Teile irrtümlich annehmen, die aufzuwertenden Forderungen hätten die rechtliche Eigenschaft von Vermögensanlagen; diese Auffassung bildete die Grundlage des Vergleichs. Jenes Urteil kann für den hier festgestellten Sachverhalt keinen Anhaltspunkt bieten. Schließlich ist aus dem festgestellten Sachverhalt auch nicht zu entnehmen, daß die Verurteilung der Beklagten auf den Vergleich trotz des Mangels der Voraussetzungen des § 779 etwa Treu und Glauben widerspreche (JW. 1928 S. 400 Nr. 4).

Die Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung hält der Berufungsrichter nicht für durchgreifend, weil die Möglichkeit offenbleibe, daß der beklagte Ghemann seine Angaben über die mutmaßliche Größe der Restparzelle in Unkenntnis des wahren Sachverhalts gemacht habe, und seine Angabe, daß das Trennstück nur für das Haus Nr. 21 Wert habe, sehr wohl seiner Überzeugung entsprechen könne. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ist hiernach der Verzicht des Klägers auf den Rückauflassungsanspruch wirksam geblieben, so entbehrt auch der mit diesem Anspruch unmittelbar zusammenhängende weitere Anspruch auf Be-

---

freierung von der Schuld gegenüber einer Hypothekengläubigerin der Begründung, da er nur den Zweck verfolgt, dem Kläger das Eigentum an der in Rede stehenden Parzelle lastenfrei zu verschaffen.